



Salzburg, am 3. Oktober 2018

Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle Herbst 2018

Die Anrechenbarkeit von Kindererziehungszeiten für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit, welche gemäß § 25a Abs. 3 und 5 Pensionsgesetz 1965 nicht hinzuzurechnen sind, wird sehr begrüßt. Damit wird die für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bei Ruhestandsversetzung pro Kind um 6 Monate verringert.

Gleichzeitig wird eine fiktive Bemessungsgrundlage für diese Zeiten gefordert. Im System des Pensionskontos ist dies ansatzweise verwirklicht, die Höhe im APG entspricht jedoch nicht einmal dem Mindesteinkommen in den diversen Kollektivverträgen.

Bei der Änderung des § 75 Abs. 3 BDG (automatisches Ende des gewährten Karenzurlaubes mit Ablauf des Jahres, in dem der Bedienstete sein 64. Lebensjahr beendet) ist noch anzumerken, dass die Beschränkung der Dauer der gesamten Karenzurlaube auf 10 Jahre zu öffnen ist. Wenn keine dienstlichen Interessen dagegen sprechen, ist eine Gewährung von Karenzurlauben auch nach Ablauf der 10 Jahre als Ermessensentscheidung vorzusehen.

Die Möglichkeit einer anlassbezogenen Telearbeit wird befürwortet, da es der in unserer Berufswelt immer mehr gewünschten Flexibilität entspricht.

Die GÖD Salzburg begrüßt die Einführung der Wiedereingliederungsteilzeit für Beamtinnen und Beamten, weil damit eine Gesetzeslücke geschlossen wurde. Hier wird ein Instrumentarium geschaffen, bei erreichter Dienstfähigkeit den Arbeitsprozess in erleichterter Form zu versehen. Ein finanzieller Vorteil verglichen mit einem andauernden Krankenstand ist zu setzen.

Die Verbesserung bei den Anstellungsanforderungen bei der Exekutive und das Schließen einer Gesetzeslücke in der Anlage im L-Bereich wird begrüßt ebenso die Abfertigungsregelung für „Antragsbeamte“. Die vorgeschlagenen Regelungen bei „Fixbezügen“ und „All in Bezügen“ schaffen mehr Klarheit im Handling“.





Im Landesvertragslehrpersonengesetz ist darauf hinzuweisen, dass im § 2a LVG eine Präzisierung für die Berufsschulen vorzunehmen ist. Hier wäre das Festschreiben einer verpflichtenden Berufspraxis auch für die Unterrichtsgegenstände der Allgemeinbildung vorzusehen. Neuerlich wird auf die Forderung der Schaffung der Mitarbeitervorsorge für Beamte hingewiesen.

Handwritten signature of Hans Siller in black ink.

Hans Siller
(Vorsitzender)

Handwritten signature of Andreas Rager in black ink.

Andreas Rager
(Landessekretär)